

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Integrationsrat der Gemeinde Bönen

Aufgrund des § 27 Abs. 7 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat der Integrationsrat der Gemeinde Bönen am 24.3.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Der Integrationsrat wählt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/innen. Eine Abberufung der/des Vorsitzenden oder einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters ist nur bei gleichzeitiger Wahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolgers und nur mit einer 2/3-Mehrheit der in der Hauptsatzung bestimmten Gesamtzahl aller Mitglieder möglich.
2. Für Wahlen gelten § 50 Absätze 2, 5 GO NRW entsprechend.
3. Die/Der Vorsitzende lädt über die Geschäftsstelle des Integrationsrates schriftlich unter Angabe von Sitzungsort, Sitzungszeit und Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.
4. Die/Der Vorsitzende stellt im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des Integrationsrates im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung auf. Dabei wird sie/er solche Punkte berücksichtigen, die ihr/ihm bzw. der Geschäftsstelle spätestens am Versandtag der Einladung, vor erfolgtem Versand, schriftlich vorgelegt werden.
Die Tagesordnung darf nur in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 1 letzter Satz GO NRW vor Beginn der Sitzung auf Beschluss des Integrationsrates erweitert werden.
5. Der Integrationsrat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
6. Die Sitzungen des Integrationsrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit wird unter den Voraussetzungen der entsprechenden Regelung zum Öffentlichkeitsausschluss in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Bönen (in der jeweils gültigen Fassung) ausgeschlossen.
7. Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen oder ein von ihm Beauftragter beruft den Integrationsrat nach seiner Neubildung zur ersten Sitzung ein und leitet sie bis zur erfolgten Wahl einer/eines Vorsitzenden, welche/r die Leitung nach der Wahl übernimmt. Die weiteren Sitzungen beruft die/der Vorsitzende über die Geschäftsstelle des Integrationsrates ein und leitet sie; sie/er übt das Hausrecht im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Den Mitarbeitern der Verwaltung sowie evtl. geladenen Gästen kann auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden.
8. Der Integrationsrat kann zu jedem Tagesordnungspunkt Fachleute/Sachverständige einladen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben erforderlich ist.
9. Der Integrationsrat kann zu bestimmten Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Die Größe der Arbeitskreise und ihre Leitung wird vom

Integrationsrat festgelegt. Der oder die Leiter/in ist aus dem Kreis der Mitglieder des Integrationsrates zu benennen.

10. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Integrationsratsmitglied gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die zuständigen Stellen,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit oder der Tagesordnung.

11. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf je ein Integrationsratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen, alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

12. Der Integrationsrat tagt nach Bedarf. Er tagt darüber hinaus, wenn es von 1/4 seiner Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt wird.

13. Die Sitzungssprache ist deutsch.

14. Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

15. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Integrationsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

16. Für Beschlussfassungen gelten § 50 Absätze 1, 5 GO NRW entsprechend. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

17. Die stimmberechtigten Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wer an einer Sitzung nicht rechtzeitig, bis zum Ende oder überhaupt nicht teilnehmen kann, soll das der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Integrationsrates möglichst frühzeitig mitteilen.
Der Integrationsrat kann Mitglieder, die häufig unentschuldig fehlen, schriftlich zur Teilnahme ermahnen.

18. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem anwesenden Vorsitzführenden des Integrationsrates und dem Protokollführer unterschrieben wird; der Protokollführer wird vom Integrationsrat bestellt; er kann durch die Verwaltung gestellt werden.

19. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach Beschlussfassung durch den Integrationsrat in Kraft.

20. Änderungen der Geschäftsordnung sind durch Beschluss des Integrationsrates möglich. Sie werden dann von der folgenden Sitzung an wirksam.